

119. Kann der Rechtsanwalt in einem von der Hauptsache getrennten Arrestverfahren außer für letzteres auch noch für die Thätigkeit bei Vollziehung des Arrestbefehles Gebühren erheben?

IV. Civilsenat. Beschl. v. 19. Februar 1883 i. S. S. (Rl.) w. R. (Wekl.)
Beschw.-Rep. IV. 22/83.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Klägerin erwirkte vor Anstellung des Hauptprozesses beim Landgerichte einen Arrestbefehl gegen den Beklagten. Auf Widerspruch des letzteren wurde der angeordnete Arrest durch rechtskräftig gewordenenes Urteil des Landgerichtes bestätigt und dem Beklagten die Kosten des Rechtsstreites auferlegt. Die Gebühren des klägerischen Anwaltes wurden vom Beklagten erstattet bis auf eine Position von 8,40 M für die Vollziehung des Arrestes. Der klägerische Anwalt suchte deshalb die gerichtliche Festsetzung dieser Position nach; das Landgericht erachtete ihn durch die Gebühren für das gerichtliche Arrestverfahren für abgefunden und wies das Festsetzungsgefuch zurück, wogegen das Kammergericht demselben stattgab und die streitige Position festsetzte. Die vom Beklagten eingelegte weitere Beschwerde wurde zurückgewiesen.

Gründe:

„Der Arrest ist nicht ein Bestandteil der in den §§. 644 flg. C.P.D. behandelten Zwangsvollstreckung, welche aus Endurteilen stattfindet; er dient zur Sicherung der Zwangsvollstreckung (§. 796 a. a. D.), d. h. die Maßregel des Arrestes dient hierzu. Als diese Maßregel ist die tatsächliche Anlegung, nicht die Anordnung des Arrestes, der Arrestbefehl anzusehen; letzterer ist der Titel zur Anlegung des Arrestes, sowie das Urteil den Titel zur Zwangsvollstreckung abgiebt, und beide unterscheiden sich wesentlich nur dadurch, daß der Arrestbefehl keiner Vollstreckungsklausel bedarf, was seinen Grund darin hat, daß er bereits alle wesentlichen Bestandteile der Vollstreckungsklausel enthält (Motive zu §. 754 des Entw., jetzt §. 809; Hahn, Materialien S. 476). Die Vollziehung des Arrestbefehles charakterisiert sich als die Zwangsvollstreckung des Arrestbefehles. Erst wenn es sich um die Vollziehung handelt, findet das Verfahren für die Zwangsvollstreckung entsprechende Anwendung (§. 808 a. a. D.). Dem Prozeßrichter wohnt die, wenn auch nicht ausschließliche, Zuständigkeit für Erlaß des Arrestbefehles bei, während die bei der Vollziehung desselben vorkommenden gerichtlichen Entscheidungen, wie bei der Zwangsvollstreckung, an ein besonderes Vollstreckungsgericht gewiesen sind (§§. 810, 813 a. a. D.), und das Mittel der Vollziehung in bewegliches Vermögen ist die Pfändung nach den Grundsätzen der Zwangsvollstreckung und mit den Wirkungen der im Wege der Zwangsvollstreckung bewirkten Pfändung (§. 810 a. a. D.). Hiernach bilden den Erlaß des Arrestbefehles und seine Vollziehung

zwei von einander gesonderte Verfahren und stehen einander gegenüber ebenso wie der zum Endurteile führende Prozeß und die Zwangsvollstreckung. Dem entsprechend hat die Rechtsanwalts-Gebührenordnung vom 7. Juli 1879 die Thätigkeit bei Erwirkung des Arrestbefehles und die Thätigkeit bei dessen Vollziehung auseinandergehalten und für eine jede derselben besondere Gebühren festgesetzt. Die §§. 20. 23 Abs. 1 a. a. D. bestimmen durch ihre Hinweisung auf §. 26 Nr. 9 und §. 35 Nr. 4 des Gerichtskostengesetzes die Gebühren nur für das prozessualische Verfahren, nicht für die in einer anderen Richtung, bei dem Gerichtsvollzieher bezw. dem Vollstreckungsgerichte stattfindende Thätigkeit; die Vollziehung des Arrestbefehles als dessen Vollstreckung, also eine Vollstreckungsmaßregel, gehört unter den §. 23 Abs. 2 der Rechtsanwalts-Gebührenordnung, und da die Gebühren des §. 23 Abs. 2 für sich besonders und neben denen des §. 23 Abs. 1 und des §. 20 gefordert werden dürfen, so rechtfertigt sich der Ansaß von Gebühren für die Vollziehung des Arrestbefehles neben dem Ansaße für die Erwirkung desselben. Der §. 31 a. a. D. will jede Vollstreckungsmaßregel mit den durch dieselbe vorbereiteten weiteren Vollstreckungshandlungen als eine Instanz aufgefaßt wissen, was nach §. 36 a. a. D. auch bei der Vollziehung (nicht Anordnung) eines Arrestbefehles gilt, und die Anwendung des §. 31 a. a. D. bei Arresten kann daher nur verschiedene Maßregeln und Handlungen der Vollziehung des Arrestbefehles als Eine Instanz zusammensassen. Ist der Arrestbefehl für sich noch keine Vollstreckungsmaßregel, so kann er auch nicht unter den §. 31 a. a. D. subsumiert werden. Dieser §. 31 schon allein stützt den besonderen Ansaß für die Thätigkeit bei Vollziehung des Arrestbefehles. Jeder etwaige Zweifel wird durch den §. 36 Abs. 1. 2 a. a. D. beseitigt, welcher die Vollziehung des Arrestbefehles als einen ausschließlichen Gegenstand für die Erhebung von Gebühren behandelt und die Dauer der Instanz, welche diese Gebühren umfassen, von der ersten Vollziehungsmaßregel bis zur Aufhebung des Arrestes oder bis zum Anfange der Zwangsvollstreckung aus dem in der Hauptsache erlassenen Urteile bestimmt. — In Übereinstimmung hiermit heißt es in den Motiven zum §. 36 a. a. D.:

Wie in der prozessualischen Ausführung die Vollziehung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung der Zwangsvollstreckung gleich-

steht, so rechtfertigt sich auch eine gleiche Gebührenerhebung für beide Fälle.

In dem vom Beschwerdeführer in Bezug genommenen Beschlusse des Reichsgerichtes vom 2. Mai 1882 in Sachen Fiskus wider J. Beschw.=Rep. IV. 34/82 ist allerdings die entgegengesetzte Ansicht ausgesprochen; dieselbe hat aber bei nochmaliger Erwägung nicht aufrecht erhalten werden können.

Wenn die Beschwerde noch die Behauptung aufstellt, daß für den Anspruch auf die streitige Position ein vollstreckbarer Titel nicht vorhanden sei, so steht dem der nach §. 808 C.P.D. auch hier anwendbare §. 697 a. a. D. entgegen. Nach letzterem fallen die notwendigen Kosten der Zwangsvollstreckung dem Schuldner zur Last und sind mit dem zur Zwangsvollstreckung stehenden Ansprüche beizutreiben; der Arrestbefehl unterliegt aber der Vollstreckung auch ohne Vollstreckungsklausel.“